

Nutzungsrechte

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem Anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

§ 34 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden.

§ 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte

(1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.

...

Beispiel für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts

Thema Titel	GMT» LPE05 » 04 Medientechnik - Fotografie - Zeit - Bewegung		
Anlage	EINRÄUMUNG EINES EINFACHEN NUTZUNGSRECHTS		
Bildmaterial	Titel	Old English Bulldog – Klara_2	
	Dateinamen	klara_05a	
Veröffentlichung	Handreichung Gestaltungs- und Medientechnik		
Autorenangaben	Vor- und Nachname	Helmut van Eimeren	
	über 18 Jahre	JA	
	Schule	Technische Schule Aalen	
Abbildung			

Der Urheber des o. g. Werks – namentlich oben genannt – räumt dem Lizenznehmer, dem Landesinstitut für Schulentwicklung, ein einfaches Nutzungsrecht ein, die oben gekennzeichneten Werke/Lehrgangsmaterialien auf dem Landesbildungsserver Baden-Württemberg sowie in sämtlichen damit zusammenhängenden elektronischen und Print-Medien zu veröffentlichen.

Die Werke dürfen zum privaten Gebrauch vervielfältigt und, soweit keine Rechte Dritter betroffen sind, unter der Quellenangabe „Landesinstitut für Schulentwicklung“ zur Veranschaulichung und zum Gebrauch an nichtgewerblichen Bildungseinrichtungen zugänglich gemacht werden, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Hiervon abweichende Verwendungsformen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

ERKLÄRUNG ZU DEN URHEBERRECHTEN

Der Urheber erklärt, dass die Veröffentlichung keine Rechte oder Ansprüche Dritter oder das Gesetz verletzt und dass über die entsprechenden Nutzungsrechte nicht anderweitig verfügt wurde bzw. dass Rechte Dritter eingeholt wurden und entsprechende Nachweise beigelegt sind. Die Einräumung des einfachen Nutzungsrechtes kann jederzeit durch den Urheber schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum Unterschrift des Urhebers